

- Bitte nur die stark umrandeten Felder ausfüllen -

Z	Personalnummer beim LBG
1	

BEURLAUBUNG gem. § 153 c LBG aus arbeitsmarktpolitischen Gründen

ANTRAG

DATENFELD	
2	Familienname
3	Vorname
4	Geburtsdatum
5	Amts- bzw. Dienstbezeichnung, Funktion
6	Schule: Name, Schulart, PLZ, Schulort
7	Staatliches Schulamt
8	Wohnort: Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort; Tel.-Nr. mit Vorwahl
9	Beginn der Beurlaubung
10	Ende der Beurlaubung <input type="checkbox"/> Tag vor Beginn des Unterrichts nach den Sommerferien <input type="checkbox"/> Tag vor Beginn des Ruhestands <input type="checkbox"/> Hinweis: Die beantragte Dauer der Freistellung muss im Regelfall mindestens drei Schuljahre oder mehr umfassen. Auf Abschnitt III Ziffer 1 der VwV des KM vom 22.12.1997 (K.u.U. 1998 Seite 12) wird hingewiesen.

FELD 1	ANTRAG DER LEHRKRAFT
Auf dem Dienstweg An das Regierungspräsidium Stuttgart	
Ich bitte um <input type="checkbox"/> Beurlaubung gem. § 153 c Abs. 1 Nr. 1 LBG. Dauer: siehe Zeilen 9 und 10 <input type="checkbox"/> Verlängerung der Beurlaubung gem. § 153 c Abs. 1 Nr. 1 LBG bis zu dem in Zeile 10 genannten Datum. <input type="checkbox"/> Beurlaubung gem. § 153 c Abs. 1 Nr. 2 LBG bis zum Beginn des Ruhestands (siehe Zeile 10).	
Ich erkläre, dass ich während des obengenannten Zeitraumes auf die Ausübung genehmigungspflichtiger, entgeltlicher Nebentätigkeiten verzichte und ggf. nicht genehmigungspflichtige, entgeltliche Tätigkeiten nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 LBG nur in dem Umfang ausübe, wie ich sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte (§ 84 LBG vgl. Rückseite). Außerdem verzichte ich ggf. auf die Ausübung einer bereits genehmigten Nebentätigkeit.	
Von dem auf der Rückseite abgedruckten Hinweis über eine Wohnsitznahme im Ausland habe ich Kenntnis genommen.	
..... Datum Unterschrift

FELD 3	STELLUNGNAHME DES SSA
Das in Zeile 7 genannte Staatliche Schulamt Dem Regierungspräsidium Stuttgart	
vorgelegt. Dienstliche Belange stehen der Bewilligung des Antrags <input type="checkbox"/> nicht entgegen. <input type="checkbox"/> entgegen. Begründung siehe besonderes Blatt, falls abweichend von Feld 2.	
..... Datum Unterschrift

FELD 2	STELLUNGNAHME DER SCHULE
Auf dem Dienstweg Datum des Eingangs:	
Dem Regierungspräsidium Stuttgart	
vorgelegt. Dienstliche Belange stehen der Bewilligung des Antrags <input type="checkbox"/> nicht entgegen. <input type="checkbox"/> entgegen. Begründung siehe besonderes Blatt.	
(bei GHRS nur ausfüllen, sofern Antrag nach dem Stichtag dem Regierungspräsidium zugeleitet wird)	
Derzeitiger Lehrauftrag (nur bei Erstbewilligung)	
WStd	Fach
..... Datum Unterschrift

HINWEIS FÜR BEURLAUBTE BEAMTE

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG) ist ein Beamter zu entlassen, wenn er ohne Genehmigung des Kultusministeriums bzw. des Regierungspräsidiums seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Vertrages über die Europäische Union und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nimmt.

Falls Sie also beabsichtigen, während Ihrer Beurlaubung Ihren Wohnsitz außerhalb des o.g. Bereichs zu nehmen oder sich dort auf Dauer aufzuhalten, müssten Sie **rechtzeitig** auf dem Dienstweg die Zustimmung hierzu beantragen.

§ 84

Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer in § 83 Abs. 1 Satz 2 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,
 - b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachterstätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften, Berufsverbänden oder Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

(2) Eine Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten nach Absatz 1 Nr. 5 hat der Beamte, wenn hierfür eine Vergütung geleistet wird, in jedem Einzelfall vor ihrer Aufnahme seinem Dienstvorgesetzten unter Angabe von Art und Umfang der Nebentätigkeit, der Person des Auftrag- oder Arbeitgebers sowie der voraussichtlichen Höhe der Vergütung schriftlich anzuzeigen. Bei regelmäßig wiederkehrenden gleichartigen Nebentätigkeiten im Sinne des Satzes 1 genügt eine mindestens einmal jährlich zu erstattende Anzeige zur Erfüllung der Anzeigepflicht für die in diesem Zeitraum zu erwartenden Nebentätigkeiten. Eine Anzeigepflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn die dort genannten Nebentätigkeiten insgesamt geringen Umfang haben. Im übrigen kann der Dienstvorgesetzte aus begründetem Anlaß verlangen, daß der Beamte über eine von ihm ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers und bei entgeltlichen Nebentätigkeiten auch über die Vergütung, schriftlich Auskunft erteilt und die erforderlichen Nachweise führt. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

Nach § 83 Abs. 1 Satz 2 LBG gilt die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen nicht als Nebentätigkeit; ihre Übernahme ist vor Aufnahme dem Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen.